

Änderungsantrag

des Abgeordneten Weiss (München) und der Fraktion DIE GRÜNEN

zur Beschlußempfehlung des Petitionsausschusses (2. Ausschuß)
— Sammelübersicht 109 zu Petitionen —
— Drucksache 11/4384 —

Der Bundestag wolle beschließen,

die Petition 1-11-18-7520-18523 der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen.

Bonn, den 9. Mai 1989

Weiss (München)

Dr. Lippelt (Hannover), Frau Oesterle-Schwerin, Frau Dr. Vollmer und Fraktion

Begründung

Die Petenten, der Dachverband der Oberpfälzer Bürgerinitiativen gegen die WAA Wackersdorf, fordern

- a) eine förmliche Beanstandung der Beendigung des 2. Atomrechtlichen Erörterungstermins zur WAA Wackersdorf durch den Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit,
- b) die Hinzuziehung anderer Gutachter als des TÜV Bayern zum weiteren atomrechtlichen Genehmigungsverfahren für die WAA Wackersdorf.

Die Forderung zu a) wird damit begründet, daß angeblich einige sicherheitsrelevante Fragen beim Erörterungstermin nicht behandelt worden sind. Eine Auswertung des Wortprotokolls des Erörterungstermins belegt die Richtigkeit dieser Behauptung. Eine Beendigung des Erörterungstermins wäre nur dann gerechtfertigt gewesen, wenn nicht mehr zu erwarten gewesen wäre, daß weitere, die Sicherheit der Wiederaufarbeitungsanlage und deren Auswirkungen auf die Umwelt betreffende Einwendungen vorgebracht würden. Das aber war nicht der Fall. Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat dazu auch nichts in seiner dem Petitionsausschuß übermittelten Stellungnahme ausgeführt.

Das Anliegen der Petenten ist also gerechtfertigt.

Die Forderung zu b) wird damit begründet, daß erhebliche Zweifel an der Unbefangenheit des TÜV als Gutachter bestehen, da ein Protokoll vorliegt, wonach die TÜV-Gutachter vor dem ersten atomrechtlichen Erörterungstermin zur WAA Wackersdorf sogenannte Goldene Regeln für ein koordiniertes Verhalten auf dem Erörterungstermin zu Lasten der Einwender vereinbart hätten. Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit verweist in seiner Stellungnahme lediglich darauf, daß es sich nur um einen Protokollentwurf handle, der vom Leiter der Besprechung nicht unterschrieben worden sei. Diese Stellungnahme geht am Problem vorbei: Es kommt hier nicht auf eine tatsächlich vorliegende, bewiesene Befangenheit an. Es genügt die Besorgnis der Befangenheit. Zur Begründung der Besorgnis genügt der Protokollentwurf. Das Anliegen der Petenten ist also auch in diesem Punkt gerechtfertigt.